OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-302460/6/Kü/LB**

Datum: **Linz, 26.Februar 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde von R.O., X, H., vom 20. August 2019, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 1. August 2019, GZ: Ge96-13-2019/EF, wegen Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Die Beschwerdeführerin wird verpflichtet einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 146 Euro (das sind 20 % der verhängten Geldstrafe) zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 1. August 2019, GZ: Ge96-13-2019/EF, wurden über die Beschwerdeführerin (in Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen nach § 111 Abs. 1 iVm § 33 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) zwei Geldstrafen in Höhe von jeweils 730 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 112 Stunden verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde:
„Sie haben als zur Vertretung nach Außen Berufene der Fleischhauerei O. GmbH mit Firmensitz in X, H., und damit als Dienstgeberin nicht die unten angeführten Personen, welche bei ihnen beschäftigt waren, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger angemeldet.

Der Dienstgeber hat die Anmeldeverpflichtung so zu erfüllen, dass er in zwei Schritten meldet, und zwar

1. vor Arbeitsantritt die Beitragskontonummer, die Namen und Versicherungsnummern bzw. die Geburtsdaten der beschäftigten Personen, den Tag der Beschäftigungsaufnahme sowie das Vorliegen einer Voll- oder Teilversicherung und

2. die noch fehlenden Angaben mit der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung für jenen Beitragszeitraum, in dem die Beschäftigung aufgenommen wurde.

Name:	O.O., geb. x
Beschäftigungsort:	H., X
Tatort:	H., X
Tatzeit:	27.3.2019, 8:30 Uhr

Name:	H.R., geb. x
Beschäftigungsort:	H., X
Tatort:	H., X
Tatzeit:	27.3.2019, 8:30 Uhr“

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis, soweit die Beschäftigung von Herrn O.O. sen. ohne die entsprechende Anmeldung bei der Sozialversicherung angelastet wird, richtet sich die vorliegende Beschwerde.

Begründend wurde angeführt, dass Herr O.O. sen. bei der Kontrolle auf Nachfrage angegeben habe, dass die Geschäftsführer nicht im Haus seien und er Pensionist sei und im Betrieb keine Verantwortung mehr hätte. Er sei daraufhin aufgefordert worden die Mitarbeiter zu instruieren sich auszuweisen. Daraufhin habe er Anweisungen an die einzelnen Beschäftigten gegeben, dies zu tun.

Es müsse nicht weiter aufgeklärt werden, warum Herr O.O. sen. die Betriebsabläufe kenne, da er selber den Betrieb in über vierzigjähriger Selbstständigkeit geführt habe.

Aus diesen Gründen würde daher beantragt, das Straferkenntnis, was die Beschäftigung des Herrn O.O. sen. betreffe, aufzuheben. Die angelastete Verwaltungsübertretung bezüglich Herrn R. würde anerkannt.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Eferding als belangte Behörde hat die gegenständliche Beschwerde mit Schreiben vom 30. August 2019 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erwogen durch Akteneinsichtnahme. In Wahrung des Parteiengehörs wurde dem Finanzamt Grieskirchen Wels mit Schreiben vom 24. September 2019 die Beschwerde übermittelt und gleichzeitig Gelegenheit gegeben zum Beschwerdevorbringen eine Stellungnahme abzugeben. Mit Eingabe vom 15. Oktober 2019 hat das Finanzamt Grieskirchen Wels eine Stellungnahme zum Beschwerdevorbringen abgegeben und festgehalten, dass Herr O.O. sen. im Zuge der Kontrolle eine blutverschmierte Fleischschürze, weiße Arbeitshandschuhe und eine weiße Arbeitshose getragen hat. Zudem bemerkte das Finanzamt in seinen Ausführungen, dass in der Beschwerde auch nicht bestritten wurde, dass Herr O.O. sen. am Tag der Kontrolle im Betrieb bereits vor Eintreffen der Finanzpolizei tätig gewesen ist. Der Stellungnahme war das von der Wirtschaftskammer Österreich erstellte Merkblatt zur familienhaften Mitarbeit in Betrieben angeschlossen.

Dieses Schreiben des Finanzamtes Grieskirchen Wels sowie das angesprochene Merkblatt wurden der Bf vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 21. Oktober 2019 in Wahrung des Parteiengehörs übermittelt. Gleichzeitig wurde die Bf in diesem Schreiben davon in Kenntnis gesetzt, dass im Beschwerdeverfahren ausschließlich rechtliche Belange zu beurteilen und keine offenen Sachverhaltsfragen im Rahmen einer mündlichen Verhandlung zu erörtern sind. Die Bf wurde auch darauf hingewiesen, dass von ihr bislang keine mündliche Verhandlung beantragt worden ist. Eine Reaktion auf dieses Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes erfolgte seitens der Bf nicht. Eben so wenig reagierte die Bf auf eine nochmalige Anfrage des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 27. Jänner 2020. Aufgrund dieser Umstände konnte daher gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet werden.

I.5. Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Bf ist neben Herrn O.O. handelsrechtliche Geschäftsführerin der Fleischhauerei O. GmbH mit dem Sitz in X, H.

Am 27. März 2019 führten Organe der Finanzpolizei am Standort der Fleischhauerei O. GmbH eine Kontrolle durch. Bei der Kontrolle im Betrieb anwesend war Herr O.O. sen., der sich gegenüber den Kontrollorganen als Verantwortlicher des Betriebes zu erkennen gab, da die Geschäftsführer nicht anwesend waren. Herr O.O. sen. war mit weißem Mantel und weißer Haube bekleidet. Im Zuge der Kontrolle führte er die Kontrollorgane im Betrieb herum und gab dabei laufend Arbeitsanweisungen an das arbeitende Personal.

Zudem gab Herr O.O. sen. gegenüber den Kontrollorganen an, dass er am Vorabend einen Bekannten angerufen habe und diesen gefragt habe, ob er mit dem Firmenfahrzeug Auslieferungen am nächstfolgenden Tag durchführen kann.

Von den Kontrollorganen konnten im Zuge der Kontrolle festgestellt werden, dass Herr O.O. sen. von der Fleischhauerei O. GmbH nicht zur Sozialversicherung gemeldet war. Aus diesem Grund wurde ein Strafantrag an die zuständige Behörde gestellt.

I.6. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Strafantrag des Finanzamtes Grieskirchen Wels vom 6. Mai 2019. Unbestritten ist, dass die beiden Geschäftsführer der Fleischhauerei O. GmbH am Tag der Kontrolle nicht im Betrieb anwesend gewesen sind, zumal Herr O.O. sich auf Urlaub befunden hat und die Bf im Außendienst unterwegs gewesen ist. Herr O.O. sen. hat bei der Kontrolle unbestritten als Ansprechperson für die Kontrollorgane fungiert und die entsprechenden Auskünfte erteilt. Zudem steht fest, dass er aufgrund von Personalknappheit am Vorabend den Aushilfsfahrer für die Zustellfahrten am nächsten Tag nach Linz organisiert hat. Insofern entspricht es den Tatsachen, dass dieser in die Betriebsabläufe eingebunden war und faktisch, aufgrund seiner früheren Geschäftsführertätigkeit, über die Betriebsabläufe Bescheid gewusst hat. Es ist daher nachvollziehbar, dass Herr O.O. sen. im Falle der Abwesenheit der Geschäftsführer in der Lage gewesen ist, die entsprechenden Anweisungen an die Mitarbeiter zu erteilen und auch sonstige organisatorische Belange der Firma abzudecken. Insofern bestehen keine Zweifel daran, dass Herr O.O. sen. am Kontrolltag aufgrund der Abwesenheit der Geschäftsführer entsprechende Anweisungen erteilt hat und sich im Betrieb betätigt hat.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

II.1. Rechtslage:

Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, idgF lauten wie folgt:

„Pflichtversicherung
Vollversicherung

§ 4.

[...]

(2) Dienstnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird; hiezu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen. Als Dienstnehmer gelten jedenfalls Personen, die mit Dienstleistungsscheck nach dem Dienstleistungsscheckgesetz (DLSG), BGBl. I Nr. 45/2005, entlohnt werden. Als Dienstnehmer gilt jedenfalls auch, wer nach § 47 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 EStG 1988 lohnsteuerpflichtig ist, es sei denn, es handelt sich um

1. Bezieher von Einkünften nach § 25 Abs. 1 Z 4 lit. a oder b EStG 1988 oder
2. Bezieher von Einkünften nach § 25 Abs. 1 Z 4 lit. c EStG 1988, die in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen oder
3. Bezieher/innen von Geld- oder Sachleistungen nach dem Freiwilligengesetz.

[...]

Meldungen und Auskunftspflicht
An- und Abmeldung der Pflichtversicherten

§ 33. (1) Die Dienstgeber haben jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An(Ab)meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist.

(1a) Der Dienstgeber hat die Anmeldeverpflichtung so zu erfüllen, dass er in zwei Schritten meldet, und zwar

1. vor Arbeitsantritt die Beitragskontonummer, die Namen und Versicherungsnummern bzw. die Geburtsdaten der beschäftigten Personen, den Tag der Beschäftigungsaufnahme sowie das Vorliegen einer Voll- oder Teilversicherung und
2. die noch fehlenden Angaben mit der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung für jenen Beitragszeitraum, in dem die Beschäftigung aufgenommen wurde.

[...]

Dienstgeber

§ 35. (1) Als Dienstgeber im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb (die Verwaltung, die Hauswirtschaft, die Tätigkeit) geführt wird, in dem der Dienstnehmer (Lehrling) in einem Beschäftigungs(Lehr)verhältnis steht, auch

wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer durch Mittelspersonen in Dienst genommen hat oder ihn ganz oder teilweise auf Leistungen Dritter an Stelle des Entgeltes verweist. Dies gilt entsprechend auch für die gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen.
[...]

Strafbestimmungen
Verstöße gegen melderechtliche Vorschriften

§ 111. (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 meldepflichtige Person (Stelle) oder nach § 42 Abs. 1 auskunftspflichtige Person oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes

1. die Anmeldung zur Pflichtversicherung oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. Meldungsabschriften nicht oder nicht rechtzeitig weitergibt oder
3. Auskünfte nicht oder falsch erteilt oder
4. gehörig ausgewiesene Bedienstete der Versicherungsträger während der Betriebszeiten nicht in Geschäftsbücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen, die für das Versicherungsverhältnis bedeutsam sind, einsehen lässt oder
5. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger einen Ausweis oder eine sonstige Unterlage zur Feststellung der Identität nicht vorzeigt oder
6. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 ist von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen, und zwar

- mit Geldstrafe von 730 € bis zu 2 180 €, im Wiederholungsfall von 2 180 € bis zu 5 000 €,
- bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen,

sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem ordnungswidrigen Handeln nach Abs. 1 die Geldstrafe bis auf 365 € herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind.
[...]

Grundsätze der Sachverhaltsfeststellung

§ 539a. (1) Für die Beurteilung von Sachverhalten nach diesem Bundesgesetz ist in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes (zB Werkvertrag, Dienstvertrag) maßgebend.

(2) Durch den Mißbrauch von Formen und durch Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechtes können Verpflichtungen nach diesem Bundesgesetz, besonders die Versicherungspflicht, nicht umgangen oder gemindert werden.

(3) Ein Sachverhalt ist so zu beurteilen, wie er bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen angemessenen rechtlichen Gestaltung zu beurteilen gewesen wäre.
[...]."

II.2. Wird jemand bei der Erbringung von Dienstleistungen, d.h. arbeitend, unter solchen Umständen angetroffen, die nach der Lebenserfahrung üblicherweise auf ein Dienstverhältnis hindeuten, ist die Behörde berechtigt, von einem Dienstverhältnis im üblichen Sinne auszugehen, sofern im Verfahren nicht jene atypischen Umstände dargelegt werden, die einer solchen Deutung ohne nähere Untersuchung entgegenstehen (VwGH 23.04.2003, Zl. 98/08/0270). Spricht also die Vermutung für ein Dienstverhältnis, dann muss die Partei ein ausreichend substantiiertes Vorbringen erstatten, aus dem man anderes ableiten könnte. Für die Abgrenzung zwischen einem Gefälligkeitsdienst und einer Beschäftigung ist eine Würdigung aller Umstände des Einzelfalles vorzunehmen. Dabei trifft die Partei - unabhängig von der grundsätzlichen Verpflichtung der Behörde zur amtswegigen Erforschung des für die Entscheidung notwendigen Sachverhaltes und über die oben erwähnte Darlegungspflicht hinaus - eine entsprechende Mitwirkungspflicht, zumal es sich bei den zur Beantwortung der Frage, ob ein Freundschafts- oder Gefälligkeitsdienst vorliegt, maßgeblichen Umständen und Motiven um solche handelt, die zumeist der Privatsphäre der Partei zuzuordnen sind und der Behörde nicht ohne weiteres zur Kenntnis gelangen. Es ist in diesen Fällen daher Sache der Partei, entsprechende konkrete Behauptungen aufzustellen und Beweise anzubieten (VwGH 20.06.2018, Ra 2015/08/0149).

Die Behörde ist in einem solchen Fall nicht gehalten, Ermittlungen und weitwendige Überlegungen zu der Frage anzustellen, ob die betretene Person in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis steht, da dies - wenn anders lautende konkrete Behauptungen samt Beweisanboten nicht vorliegen - unter den gegebenen Umständen ohne weiteres vorausgesetzt werden kann (VwGH 26.05.2014, 2012/08/0207).

Faktum ist, dass Herr O.O. sen. am Kontrolltag Arbeitskleidung getragen hat und als Ansprechperson für die Kontrollorgane zur Verfügung gestanden ist, zumal beide Geschäftsführer der O. GmbH an diesem Tag nicht im Betrieb anwesend gewesen sind. Tatsache ist auch, dass Herr O.O. sen. bereits am Vortag eine Personalauswahl hinsichtlich aushilfsweiser Zustellfahrten organisiert hat und somit selbstbestimmt Tätigkeiten für die O. GmbH erbracht hat. Dem äußeren Anschein zufolge, war daher die Behörde aufgrund der bei der Kontrolle festgestellten Situation berechtigt, davon auszugehen, dass Herr O.O. sen. auch nach Beendigung seiner Geschäftsführertätigkeit Dienstleistungen für die O. GmbH erbringt und im Fall der Abwesenheit der Geschäftsführer die erforderlichen Entscheidungen trifft. Bei dieser Sachlage kann daher berechtigt von einem Dienstverhältnis im Sinne des § 4 Abs. 2 ASVG ausgegangen werden.

Bei einer GmbH handelt es sich um eine Kapitalgesellschaft mit Rechtspersönlichkeit, weshalb - entgegen der Beschwerdeargumentation - die für dieses Unternehmen erbrachte Leistung nicht im Rahmen einer ehelichen Beistandspflicht gegenüber der Ehegattin - ungeachtet deren Geschäftsführerfunktion - erbracht werden kann (VwGH 14.02.2013, 2012/08/0167). Eine familienhafte Mitarbeit des Herrn O.O. sen. im Betrieb kann dieser Judikatur folgend nicht angenommen werden.

Insgesamt erfolgte die Tätigkeit eindeutig im wirtschaftlichen Interesse des Unternehmens und sind daher nicht jene atypischen Verhältnisse dargelegt worden, die gegen die Annahme eines Dienstverhältnisses sprechen würden. Der Bf ist daher die angelastete Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht vorwerfbar.

II.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Von der Bf wurden, zumal auch keinerlei Reaktionen auf das vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingeräumte Parteiengehör erfolgten, keine Argumente vorgebracht, warum eine Einhaltung der Rechtsvorschriften nicht möglich gewesen ist. Insgesamt ist es daher der Bf mit ihrem Vorbringen nicht gelungen, ihr mangelndes Verschulden aufzuzeigen, weshalb ihr die Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht zur Last gelegt werden kann.

II.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Vorliegend ist die Strafe nach dem ersten Strafsatz des § 111 Abs. 2 ASVG zu bemessen, der hinsichtlich der Beschäftigung eines Dienstnehmers ohne entsprechende Anmeldung einen Strafrahmen von 730 bis zu 2.180 Euro vorsieht. Festzuhalten ist, dass seitens der belangten Behörde im Hinblick auf die Beschäftigung des Herrn O. sen. die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe verhängt wurde, weshalb sich weitere begründende Ausführungen zur Strafbemessung erübrigen. Zu erwähnen ist, dass auch im Beschwerdeverfahren, mangels Mitwirkung der Bf, keine Milderungsgründe hervorgekommen sind, die allenfalls die Anwendung außerordentlicher Strafmilderung rechtfertigen würden. Insgesamt war daher die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe zu bestätigen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger